



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 236. Die Einwilligung der Ehefrau ist zur Verbürgung des Mannes, mit dem sie in der Gütergemeinschaft lebt, zwar nicht gesetzlich nöthig, aber doch rathsam

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

und darnach das, dem Wegecommissarius zuzusendende, Verzeichniß sämtlicher aus dasigem Amte erfolgen könnender Gespanne einzurichten."

§. 235. Wenn der Anerbe das Colonat antritt und sich nicht verheurathet, so ist er in diesem Falle von der Bezahlung des Weinkaufs frey.

Antwort von der Regierung an die Rentkammer vom 7. Dec. 1790:

„Die Regierung remittirt hiebey den ihr communicirten Bersolg, und stimmt dem Gutachten der Kammer bey, daß es im Amte Schwalensberg bey den fixirten Weinkäufen ^{a)} zu belassen; hingegen in den übrigen Aemtern deren Entrichtung nur bey Verheurathung des Anerben oder der Anerbin von der, auf das Colonat kommenden, Person zu fodern sey, und überlässet es derselben, hiernach die Aemter Horn und Schötmar zu bescheiden.“

§. 236. Die Einwilligung der Ehefrau ist zur Verbürgung des Mannes, mit dem sie in der Gütergemeinschaft lebt, zwar nicht gesetzlich nöthig, aber doch rathsam.

Nach hiesiger Verordnung über die Gütergemeinschaft ist zwar zur Gültigkeit der Bürgschaften,

a) In diesem Amte muß ein jeder, der einen Hof antritt oder darauf heurathet, er mag Anerbe und darauf geboren seyn oder nicht, einen fixirten Weinkauf bezahlen. In den übrigen Aemtern nur die aufheurathende Person.

ten, die ein Ehemann eingehet, die Einwilligung seiner, mit ihm in der Gütergemeinschaft lebenden, Ehefrau nicht erforderlich, da dieselbe nach dem §. 9. vermöge der, ihm zustehenden, Administration alle Arten von Contracte, mit Verbindlichkeit seiner Frau und des Gemeinguts, allein schließen kann, und davon die Bürgschaften und sonstige Intercessionen für andere nicht ausgenommen sind. Die Nothwendigkeit solcher Einwilligung läßt sich auch auf keine vorherige Landes = Observanz gründen. Da indessen gedachte Verordnung die Administration des Ehemannes auf das gemeine Beste der Ehe einschränkt, und Bürgschaften selten diesen Zweck befördern, so ist es rathsam, bey Darlehenen die Einwilligung der Ehefrau des Caventen zur Bedingung zu machen, und sich dadurch desto gewisser gegen künftige prozessualische Weitläufigkeiten zu sichern; nicht zu gedenken, daß dadurch die Bürgschaften, wozu sich oft gute Haushälter aus Uebereilung verleiten lassen, erschwehrt, und die Unvorsichtigen an die nicht selten für Weib und Kind traurigen Folgen der Verbürgung erinnert werden^{b)}.

6. Capitel.

§. 237. Wenn Jemand zur Hude für eine gewisse Anzahl Schaafse berechtigt ist, so bleiben die Lämmer so lange bey den Mütterschaafen, bis sie sich selbst abgesetzt haben. Ju-

b) Bey wirklichen Veräußerungen muß die Ehefrau einwilligen. Siehe das Erkenntniß der Hallischen Facultät vom 16. Nov. 1803 in Sachen des Kellerrwirths Meyer in Blomberg wider den Bürger Wesemann und dessen intervenirende Ehefrau.